

### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Durch die geplanten Änderungen der Garagenstandorte werden keine textlichen Festsetzungen verändert.

Ergänzt wird:

zu 5.5.2. und 5.6.4. Aufgrund der vorh.Topographie sind höhenversetzte Garagen möglich. Ein Höhenversatz von max. 50 cm ist zulässig. Die höherliegenden Garagen sind mit einem Dachüberstand über die Nachbargrenze auszubilden.

zu 5.5.3.

**ZUFAHRTEN/  
ZUGÄNGE:** Die durch das Zurückversetzen der Garagen entstandenen Zufahrten sind zwingend wasserdurchlässig zu belegen. Bevorzugt sind Rasenfugenpflaster, Rasengitterpflaster, Schotterrasen, etc., vorzusehen. Bei höhenversetzten Garagen sind Stützmauern bis max. 65 cm Höhe zulässig.